

59. Zum Wesen des Gesellschaftsvertrages. Wann stellt sich eine Vereinbarung über die Beteiligung des einen Teils an dem Gewinne der Unternehmungen des anderen Teils gegen Zahlung einer Geldsumme nicht als partiarisches Darlehn und nicht als Gesellschaftsvertrag, sondern als Hoffnungskauf dar?

BGB. § 705.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1911 i. S. N. (Bekl.) w. Frau v. R. (Kl.). Rep. V. 591/10.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Im Herbst 1907 trat die Klägerin mit dem Syndikus des Beklagten, Rechtsanwalt L., wegen einer Beteiligung an einigen der Bergwerksunternehmungen des Beklagten in Verhandlungen. Mit Brief vom 2. Oktober 1907 teilte ihr L. mit, daß der Beklagte bereit sei, einer Beteiligung in der mit ihr vereinbarten Weise zuzustimmen. „Demgemäß“ — so heißt es in dem Schreiben weiter — „sind Sie gegen Zahlung von 100 000 M an den Kohlenbergwerksunternehmungen am Taubenberg bei D. mit $\frac{1}{10}$ und gegen 50 000 M an dem Bergwerk Spiemont (Kupfererz) bei St. W. ebenfalls mit $\frac{1}{10}$ beteiligt.“ Mit Brief vom 3. Oktober 1907 zeigte die Klägerin dem Beklagten selbst den Empfang des Briefes seines Syndikus mit dem Bemerkten an, daß sie mit dessen Inhalt einverstanden sei und den Betrag von 150 000 M überweisen werde. In einem Schreiben an den Beklagten vom 9. Oktober 1907 hat die Firma B. & Co. als Vermögensverwalterin der Klägerin in deren Auftrage um direkte Bestätigung ihrer Beteiligung. Im Anschluß hieran heißt es in dem Schreiben weiter: „Bei dieser Gelegenheit würde es ihr (der Klägerin) auch erwünscht sein, zu erfahren, ob Unterbeteiligung bei den zwei Unternehmungen auch nach anderer Seite hin gegeben worden ist, und ob die Beteiligungen in Form von Anteilen oder sonstwie ausgestellt werden. Auch wäre eine Bestätigung erforderlich, daß außer dem Übernahmepreis keine weiteren Zuhußen zu leisten erforderlich sein würden. Da Frau v. R. als allein stehende Dame nicht in der Lage ist, derartige Geschäfte auf die Dauer zu übersetzen, so wäre es ihr angenehm, wenn die Dauer der Beteiligung auf ein Jahr beschränkt bliebe, falls nicht durch den Verkauf der Werke früher eine Erledigung erfolgt. Nach Erledigung obiger Formalitäten würde der Betrag von 150 000 M der Filiale der Dresdener Bank in München für Ihre Rechnung sofort überwiesen werden.“ L. antwortete unterm 15. Oktober 1907 unter Übersendung eines Bestätigungsschreibens des Beklagten vom gleichen Tage: „Bei der mit Frau v. R. vereinbarten Beteiligung handelt es sich um eine stille

Unterbeteiligung bei Herrn A., der in der gleichen Form nur noch einen befreundeten Herrn an den beiden Sachen beteiligt hat. Die Höhe der Unterbeteiligung bei Frau v. R. steht fest, indem sie ziffermäßig durch eine bestimmte Anteilsquote am Ganzen ausgedrückt ist. Ich habe diese Form gewählt, weil eine Verwertung im ganzen beabsichtigt ist, und Herr A. diese persönlich leichter durchführen kann, als wenn er durch den Apparat irgendeiner Gesellschaftsform behindert wird. Bei dieser Art der Verwertung ist auch die Einziehung von Zinsen ausgeschlossen. Hiermit erledigt sich Ihre Anfrage wegen Ausstellung von Anteilscheinen, ebenso Ihr Bedenken, daß Frau v. R. als alleinstehende Dame nicht in der Lage sei, derartige Geschäfte auf die Dauer zu übersehen. Voraussichtlich findet die Abwicklung weit früher als vor Ablauf eines Jahres statt, festlegen kann man sich natürlich nicht. Im übrigen liegt der Vorteil für Frau v. R. gerade darin, daß sie sich um die geschäftliche Gestion selbst nicht zu kümmern braucht, sondern diese ganz in der Hand des Herrn A. ruht, dessen Interessen ja pro rata die ihrigen sind.“ Darauf erfolgte durch B. & Cie die Überweisung der 150 000 M an die Filiale der Dresdener Bank für Rechnung des Beklagten. Bezüglich der Beteiligung der Klägerin an dem Bergwerk Spiemont kam es sodann zwischen den Parteien zu einer anderweitigen Vereinbarung, wonach gegen Rückabtretung der Beteiligung Obligationen der S.'schen Kupferbergwerke zu liefern waren.

Die Klägerin erhob später Klage mit dem Hauptantrage, festzustellen, daß die zwischen den Parteien abgeschlossenen Transaktionen nichtig seien, und den Beklagten zur Zahlung von 150 000 M nebst 4% Zinsen seit dem 16. Oktober 1907 zu verurteilen. Die Parteien stritten namentlich über die Natur des zwischen ihnen durch die Verhandlungen vom Oktober 1907 begründeten Rechtsverhältnisses.

Das Landgericht, das den Beklagten zur Zahlung von 150 000 M nebst Zinsen verurteilte, faßte das Rechtsverhältnis als partiarisches Darlehn auf. In der Berufungsinstanz vertrat der Beklagte demgegenüber die Auffassung, daß die Klägerin nach dem Abkommen von 1907 nur einen Anspruch auf Auskehrung ihres Anteils am Gewinn nach Veräußerung der Bergwerke habe. Das Oberlandesgericht erkannte zunächst durch Zwischenurteil dahin, daß die

Vereinbarungen der Parteien vom Oktober 1907 ein Gesellschaftsverhältnis unter ihnen begründet hätten. Dann wies es durch Endurteil die Berufung des Beklagten zurück und änderte auf die Anschließung der Klägerin die Entscheidung des Landgerichts im Zinspunkte ab.

Die Revision des Beklagten wurde, soweit sie die 50000 \mathcal{M} für das Spiemonter Bergwerk betraf, wegen Mangels der Begründung gemäß §§ 554, 554a BPO. als unzulässig verworfen. Im übrigen wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit zutreffender Begründung hat das Berufungsgericht in seinem nach § 548 BPO. der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegenden Zwischenurteile die Ansicht des Landgerichts, daß es sich bei dem zwischen den Parteien im Oktober 1907 zustande gekommenen Rechtsgeschäft um ein partiarisches Darlehn handele, abgelehnt. Dieser Ansicht steht entscheidend besonders der Umstand entgegen, daß durch die Hingabe der 150000 \mathcal{M} seitens der Klägerin an den Beklagten nach den der Sachlage entsprechenden und jedenfalls in rechtlicher Beziehung bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht eine Verpflichtung des Beklagten begründet werden sollte, die 150000 \mathcal{M} an die erstere zurückzuerstatten (vgl. § 607 BGB.), sondern daß die 150000 \mathcal{M} selbst — und nicht etwa nur der Gebrauch, insbesondere der Zinsgenuß daran — der „Gegenwert“ oder das Entgelt sein sollten dafür, daß der Klägerin eine Beteiligung an zwei Bergwerksunternehmungen des Beklagten eingeräumt wurde. Nicht ohne Grund wird von der Revision aber auch die durch das Zwischenurteil festgelegte Annahme des Berufungsgerichts beanstandet, daß es sich bei jenem Rechtsgeschäft um einen Gesellschaftsvertrag handele. Diese Auffassung wird zwar nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligung der Klägerin an den Bergwerksunternehmungen nach außen hin nicht hervortreten, sondern eine „stille“ sein, daß der Beklagte Alleineigentümer der Gegenstände der Unternehmungen bleiben, diese wie bisher weiterführen und demnächst nur den dabei erzielten Vorteil mit der Klägerin teilen sollte. Denn die Begründung eines Gesellschaftsvermögens im Sinne des § 718 BGB. gehört nicht zum Wesen der Gesellschaft; dieser Paragraph enthält nachgiebiges Recht; und auch außerhalb des Gebietes des Handelsrechts (vgl. §§ 335 flg.

§ 705.) gibt es Gesellschaften, die nach außen hin als solche nicht hervortreten, bei denen ein Gesellschafter alleiniger Träger des den Zwecken der Gesellschaft gewidmeten Vermögens ist, namentlich die Beiträge der anderen Gesellschafter in sein Vermögen aufnimmt und die Geschäfte der Gesellschaft in eigenem Namen führt (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. April 1909, Rep. I. 223/08). Der Auffassung des Berufungsgerichts steht vollends nicht der Umstand entgegen, daß die Klägerin keine „Zubußen“ zu leisten hatte; dies entspricht vielmehr nur der Regel des § 707 BGB.

Allein die in Rede stehende Auffassung ist deshalb unhaltbar, weil das Abkommen vom Oktober 1907 nach den weiteren vom Berufungsgericht über seinen Inhalt getroffenen Feststellungen nicht den Anforderungen des § 705 BGB. entspricht. Indem dieser Paragraph ausspricht: „durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten,“ bestimmt er das Wesen der Gesellschaft (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1907, Rep. III. 202/07), und wenn das Berufungsgericht von der „dispositiven Natur“ der §§ 705 ff. spricht, so kann das mit Bezug auf den § 705 als richtig nur insofern anerkannt werden, als ein Vertrag allerdings, ohne deshalb unwirksam zu werden, vom § 705 abweichende Vereinbarungen enthalten kann. Enthält aber ein Vertrag solche Vereinbarungen, oder erfüllt er nicht die Anforderungen des § 705, so ist er jedenfalls kein Gesellschaftsvertrag und nicht nach den vom Bürgerlichen Gesetzbuch für die Gesellschaft gegebenen besonderen Vorschriften zu beurteilen.

Es mag zugegeben werden, daß in der Bewertung der von dem Abkommen vom Oktober 1907 betroffenen Bergwerksunternehmungen, trotz der berührten Feststellungen und der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte durch die Unterbeteiligung der Klägerin nicht behindert werden sollte, die beabsichtigte Bewertung im ganzen persönlich und allein durchzuführen, ein von den Parteien beim Vertragsschluß ins Auge gefaßter „gemeinsamer Zweck“ zu erkennen ist. Jedenfalls fehlt es in den Feststellungen des Berufungsgerichts und in dem unstreitigen Sachverhalt an jeder Grundlage für die Annahme einer gegenseitigen Verpflichtung der Vertragsteile, die

Erreichung dieses Zwecks in einer im Vertrage bestimmten Weise zu fördern. Die einzige Leistung, zu der insbesondere die Klägerin durch das Abkommen verpflichtet wurde, bestand in der Zahlung von 150 000 *M* an den Beklagten, und mit Bezug hierauf läßt sich das Zwischenurteil des Berufungsgerichts dahin aus: der Beklagte habe der Klägerin gegen Zahlung der 150 000 *M* eine Beteiligung an den Bergwerksunternehmungen gewährt, . . . an eine Rückzahlung der 150 000 *M* sei nicht gedacht, das Kapital sei endgültig hingegeben, um zu spekulieren, . . . die 150 000 *M* hätten den Gegenwert gebildet für die Zuweisung einer 10%igen Beteiligung an den Unternehmungen, einen Gegenwert, der dem Beklagten unter allen Umständen verblieben sei, und den er ganz beliebig habe verwenden können. Diese Feststellungen sind nicht nur mit der Annahme unvereinbar, daß die 150 000 *M* von der Klägerin als ein Beitrag hingegeben worden sind, der bei der Auseinandersetzung nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gemäß der — bei der stillen Gesellschaft jedenfalls entsprechend anzuwendenden — Regel des § 793 BGB. aus dem nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen — als Geldeinlage — zurückzuerstatten war. Sie schließen vielmehr auch die Annahme aus, daß die — als Entgelt für die eingeräumte Gewinnbeteiligung und zu beliebiger Verwendung — hingegebenen 150 000 *M* ein Beitrag sein sollten zur Förderung der Erreichung des gedachten oder eines sonstigen gemeinsamen Zweckes. Sie nehmen dieser einzigen, der Klägerin durch den in Rede stehenden Vertrag auferlegten Leistung die Eigenschaft eines Vertrages im Sinne des § 705 und dem Vertrage selbst das Wesensmerkmal eines Gesellschaftsvertrages.

Insoweit das Berufungsurteil auf der festgestellten Verletzung des § 705 BGB. beruht, und dies ist insoweit der Fall, als es die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100 000 *M* mit einer Änderung im Zinspunkt auf Grund des Abkommens vom Oktober 1907 aufrecht erhält, war es gemäß den §§ 549, 564 ZPO. aufzuheben, ohne daß es eines Eingehens auf die anderen Revisionsangriffe bedurfte. In diesem Umfange war aber auch in der Sache selbst zu entscheiden, da die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt, und nach diesem die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3

Nr. 1 RPD.). Das festgestellte Sachverhältnis weist ohne weiteres und ohne daß es insbesondere noch einer Aufklärung durch die vom Beklagten beantragte Vernehmung des Rechtsanwals L. bedarf, auf einen Hoffnungskauf oder ein diesem verwandtes partiarisches Rechtsgeschäft hin. Das dadurch begründete Rechtsverhältnis konnte nicht durch Kündigung zur Aufhebung gebracht werden und ergibt auf seiten der Klägerin nach dem festgestellten Inhalt des Abkommens einen Anspruch auf Zahlung erst, nachdem durch die ganz in die Hand des Beklagten gelegte Verwertung der betreffenden Bergwerksunternehmungen ein Gewinn erzielt ist. In dieser Richtung aber hat die Klägerin nichts vorgebracht.“ . . .